

überraschende Klausel

Überraschende Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, d.h. sie gelten nicht.

[AGB](#)'s können nicht wie individuell ausgehandelte Vertragsregelungen gelten. Der Kunde muss darauf vertrauen können, dass sich die [AGB](#) im Rahmen dessen bewegen, was bei der Würdigung aller Umstände bei Verträgen der selben Art zu erwarten ist. Gehen die [AGB](#)'s über diese Grenze hinaus, nimmt sie das Gesetz von der Einbeziehung in den [Vertrag](#) heraus (§ [305c Abs. 1 BGB](#)). Im Umkehrschluss heißt das, nur nicht überraschende Klauseln werden Vertragsbestandteil. Der [Verwender](#) darf den Kunden nicht übertölpeln. (Schellhammer, [Zivilrecht](#) nach Anspruchsgrundlagen, 3. [Auflage](#), RNr. 2107) Überraschend ist die [Klausel](#), wenn man nicht mit ihr rechnen muss, sie objektiv ungewöhnlich ist. Dabei ist Wertungsmaßstab die berechnete Erwartung eines Durchschnittskunden. (BGHZ 130, S. 19). Die Ungewöhnlichkeit ergibt sich beispielsweise beim Auseinanderfallen der [Werbung](#) eines Anbieters mit den Bedingungen in einer [Klausel](#). (BGHZ 61, S. 275)